



## Merkblatt zum Betriebspraktikum

*Die Grundlage für die Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler ist die Verordnung für berufliche Orientierung des Hess. Kultusministers vom 17.07.2018.*

### 1. Ziele des Betriebspraktikums

Das Betriebspraktikum macht den Schülerinnen und Schülern die Gegebenheiten der Arbeitswelt zugänglich und erfahrbar. So können sie die gewonnenen Einsichten bewusst zur Berufswahl nutzen. Auf der Grundlage eigener Tätigkeiten sollen sie ihre Neigungen und Fähigkeiten erproben und dabei Informationen über Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und -bedingungen sowie den inneren Aufbau eines Betriebes und dessen Verflechtungen im Wirtschaftsraum sammeln und auswerten. Sie haben entsprechende Arbeitsaufträge, deren Umsetzung und Ergebnisse sie in einem Praktikumsbericht dokumentieren.

### 2. Durchführung des Betriebspraktikums

Nach einer Einführung soll die Praktikantin bzw. der Praktikant möglichst an einem Arbeitsplatz selbstständig tätig werden, damit sich auch persönliche Kontakte in der Arbeitsgruppe entwickeln können.

Die betreuende Lehrkraft besucht die Praktikantin bzw. den Praktikanten in der Regel einmal wöchentlich im Betrieb, um sich einen Einblick in die Ausübung der Praktikumstätigkeit zu verschaffen.

Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll am Ende des Praktikums einen Gesamtüberblick über die Einordnung ihrer/seiner eigenen Tätigkeit in den Gesamtzusammenhang erlangt haben.

Ein kritisches Abschlussgespräch sollte zur Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Veranlagungen sowie des sozialen Verhaltens verhelfen.

Der Betrieb benennt eine für die Betreuung der Praktikantinnen bzw. der Praktikanten besonders geeignete, verantwortliche Person, die während des Praktikums auch die Aufsicht über die Schülerin bzw. den Schüler führt.

### 3. Unfallversicherung

Die Betreuerin bzw. der Betreuer belehrt die Schülerin bzw. den Schüler zu Beginn des Praktikums in für sie verständlicher Weise über die Unfallverhütungsvorschriften sowie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können.

Da es sich bei Betriebspraktika um schulische Veranstaltungen handelt, sind die Schülerinnen bzw. Schüler während dieser Zeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unfallversichert.

### 4. Datenschutz

Die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen bzw. Schüler ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, insbesondere in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, in Krankenhäusern und dergleichen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer belehrt die Schülerin bzw. den Schüler zu Beginn des Praktikums in einer für sie verständlichen Weise über die zu bearbeitenden personenbezogenen Daten und ihre Verschwiegenheitspflicht darüber (siehe beigefügtes Datenschutzblatt).

### 5. Haftpflichtdeckungsschutz

Praktikantinnen bzw. Praktikanten sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert.

Der Haftpflichtversicherungsschutz schließt ausdrücklich Schäden aus, die Schülerinnen bzw. Schüler durch Inbetriebnahme von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen verursachen.

### 6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen bzw. Schüler beträgt 35 Stunden und liegt in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.

Die tägliche Arbeitszeit ohne Ruhepausen beträgt mindestens 6 Stunden und nicht mehr als 8 Stunden.

### 7. Entgelt für Schülerinnen und Schüler

Durch das Betriebspraktikum, das Zwecken der Erziehung und des Unterrichts dient, wird weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet. Deshalb erhalten die Schülerinnen bzw. Schüler für ihre Praktikumszeit kein Entgelt.

\* Wenn bei der Organisation und Durchführung des Praktikums von Seiten der betrieblichen Betreuerinnen bzw. Betreuer Fragen oder Probleme auftauchen, werden diese mit der Betreuungslehrkraft oder der Schulleitung besprochen.